

An den Landrat

Glarus, 28. Juni 2011

Auswirkungen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf den Stellenetat des Departements Bau und Umwelt

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Auftrag

Am 20. April 2011 erteilte der Landrat den Auftrag, in einem Bericht aufzuzeigen, wie sich der Aufwand für die Baugesuchskoordination und die Bearbeitung für den Kanton reduziere.

2. Kantonale „Baugesuchskoordination“

Die kantonale Stelle „Baugesuchskoordination“ mit 60 Stellenprozent erfüllt weiterhin folgende Hauptaufgaben: administrative Koordination in der kantonalen Verwaltung sowie die formelle und materielle Koordination kantonalen Verfügungen.

2.1. Administrative Aufgaben

Die administrative Koordination umfasst

- Entgegennahme der Baugesuche von den Gemeinden;
- Aufnahme in die kantonale Baugesuchsdatenbank;
- Entscheid, welche kantonalen Stellen das Baugesuch beurteilen müssen;
- Kontrolle der fristgerechten Bearbeitung;
- Zurücksenden der Baugesuchsunterlagen mit den kantonalen Stellungnahmen und Entschcheidentwürfen an die Gemeinden.

Die „Baugesuchskoordination“ hat jedoch die Vollständigkeit der Baugesuchsunterlagen nicht zu prüfen; sie nahm zwar diese Aufgabe ohne gesetzlichen Auftrag für die alten Gemeinden teilweise wahr. Mit der neuen Baugesetzgebung und dem in den neuen Gemeinden fachkundigen Personal geht diese Aufgabe vollständig an die Gemeinden zurück.

2.2. Koordination im Sinne des Raumplanungsgesetzes

Die „Baugesuchskoordination“ ist zuständig für die Erfüllung der Koordination im Sinne des Raumplanungsgesetzes (Art. 25a RPG): Sicherstellen der formellen Koordination, inhaltliche Abstimmung (die Verfügungen dürfen keine Widersprüche enthalten). Dieser Aufgabenbereich ist sehr anspruchsvoll und zeitlich aufwändig. Bei widersprüchlichen Verfügungen sind die Interessen abzuwägen und allenfalls anzupassen. Diese Koordination bedingt oft Besprechungen und Begehungen vor Ort.

3. Baugesuche

3.1. Anzahl Baugesuche

In den vergangenen zehn Jahren waren zwischen 625 und 780, durchschnittlich 700 Baugesuche pro Jahr zu bearbeiten.

3.2. Kantonale Ausnahme-, Spezialbewilligungen und Stellungnahmen

Ein Grossteil der Bauvorhaben ist feuerpolizeilich relevant. Somit werden weiterhin die meisten Baugesuche zum Kanton gelangen.

Die Gemeinden leiten alle Baugesuche, die eine kantonale Bewilligung oder eine Stellungnahme erfordern, der kantonalen „Baugesuchskoordination“ weiter.

Viele Baugesuche erfordern eine Ausnahme- oder Spezialbewilligung kantonaler Amtsstellen: Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen, Näherbau an Wald, Gewässer, Kantonsstrassen, Brandschutz, Verbauung von Gewässern, Bauen im Grundwasser, Beeinträchtigung von Naturschutzobjekten. Die im Bericht der GPK vom 12. April 2011 erwähnten 15 Prozent der Baubewilligungen, die einer Ausnahmegewilligung bedürfen, geben keineswegs die Gesamtzahl der nötigen kantonalen Ausnahme- bzw. Spezialbewilligungen wieder, sondern nur jene für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen und für den Näherbau an Wald oder Gewässer.

Verschiedene kantonale Amtsstellen müssen Stellung nehmen und Auflagen formulieren: Gewässerschutz, baulicher Zivilschutz, Energiewesen, Arbeitsinspektorat, Lebensmittelkontrolle, behindertengerechtes Bauen, Ortsbildschutz, Denkmalpflege.

3.3. Meldeverfahren

Im Meldeverfahren werden die Gemeinden schätzungsweise bis 10 Prozent der Baugesuche erledigen können, meist solche, die bisher als Baumeldung an die kantonalen Stellen gelangten. Die im GPK-Bericht erwähnten Entlastungen (z.B. Anzeigeverfahren, Visierung) geniessen somit die Gemeinden und nicht die „Baugesuchskoordination“.

4. Schlussfolgerung

Die Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden entlastet die Baugesuchskoordination nicht. Die kantonalen Amtsstellen müssen den überwiegenden Teil der Baugesuche auch künftig beurteilen und Ausnahme- und Spezialbewilligungen erteilen. Ihre administrativen Aufgaben bleiben die gleichen und der Umfang reduziert sich nicht, da sich die Zahl der Baugesuche kaum verändern wird. Zudem haben weder die Zahl der Ausnahmegewilligungen noch die der Meldeverfahren einen bezifferbaren Einfluss auf den Arbeitsanfall bei der kantonalen „Baugesuchskoordination“.

Auch die eigentliche Verfahrenskoordination gemäss Raumplanungsgesetz wird von der Aufgabenentflechtung nicht entlastet; bundesrechtliche Vorgaben und Rechtsprechung erhöhen Aufwand und Anforderungen eher noch.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Baugesuchen bei der kantonalen Verwaltung ist kurz (2008: 28 von 80 Tagen; 2009: 32 von 84 Tagen; 2010: 32 von 87 Tagen). Der überwiegende Teil der Bearbeitungszeit ist nicht der kantonalen Verwaltung anzulasten; eine zu Zeitersparnis führende Effizienzsteigerung ist weder notwendig noch machbar.

Der Auftrag, Aufwandreduktionen bei der kantonalen „Baugesuchskoordination“ aufzuzeigen, ist nicht erfüllbar.

Für Effizienzsteigerungen bei den Gemeinden ist die kantonale „Baugesuchskoordination“ nicht zuständig.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber